



Der Magistrat

Stadtverwaltung Offenbach · Amt 53.0 · 63061 Offenbach am Main

GESUNDHEITSAMT
Infektionsschutz

Dr. Bernhard Bornhofen
Amtsleiter

Stadthaus, Zimmer 405
Berliner Straße 60
Telefon +49 (0) 69 8065-2111
Telefax +49 (0) 69 8065-2129
Gesundheitsamt@offenbach.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Datum, unser Zeichen 53.0 -

Aufgrund § 28 Abs. 1 S. 1, 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Nr. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.04.2021 (BGBl. I S. 802) in Verbindung mit § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26. November 2020 in der Fassung der am 15. April 2021 in Kraft tretenden Änderungen durch Art. 3 der Einunddreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. April 2021 (GVBl. S. 207) ergeht folgende

5. Verlängerung der 1. Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in Offenbach am Main

-Verbot des Alkoholkonsums auf publikumsträchtigen öffentlichen Plätzen-

1. In der am 27. Januar 2021 erstmals amtlich bekannt gemachten 1. Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in Offenbach am Main – Verbot des Alkoholkonsums auf publikumsträchtigen öffentlichen Plätzen– und letztmalig mit amtlicher Bekanntmachung vom 03. April 2021 verlängerten Allgemeinverfügung wird Ziffer 2 wie folgt neu gefasst:

„Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam und gilt zunächst bis einschließlich 23. Mai 2021. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.“

2. Diese Verlängerung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

I. Begründung

Die aktuelle Entwicklung zeigt insbesondere aufgrund des hohen Verbreitungsgrades der SARS-CoV-2-Variante B.1.1.7 aus Großbritannien wie auch der Variante 501 V2 aus Südafrika, wobei B.1.1.7 die dominante Variante darstellt, ein starkes Infektionsgeschehen und eine exponentielle Dynamik. Es befinden sich aktuell 48 Offenbacher Bürgerinnen / Bürger in den Krankenhäusern im Stadtgebiet; 758 aktiv Erkrankte in der Isolierung zu Hause und 2051 Personen in Quarantäne, Stand 22.04.2021. Die

aktuelle 7-Tage Inzidenz, Stand: 22. April 2021 liegt bei 299,4 (Quelle: <https://experience.arcgis.com>) und übersteigt den Schwellenwert des § 28a Abs. 3 S. 5 IfSG von 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnern binnen sieben Tagen deutlich.

Das Infektionsgeschehen in der Stadt Offenbach am Main hat sich zum jetzigen Zeitpunkt insofern weiterhin nachhaltig verschlechtert. Auch die Belegungszahlen der Krankenhäuser und Intensivstationen mit Covid-19-Patientinnen und -Patienten zeigen ein deutlich höheres Niveau als noch vor einem Monat. So beträgt der Belegungsgrad der Intensivbetten im Rhein-Main- Klinikverbund in Prozent 90,1, Stand 21.04.2021; der Anteil Covid-19 an Belegung der Intensivbetten in Prozent 34,6.

Es liegt immer noch ein diffuses Infektionsgeschehen vor. Die Kontaktnachverfolgung erweist sich immer schwieriger, da die infizierten Personen mehrheitlich keine Kontaktpersonen angeben können. Infolge des frühlinghaften Wetters der vergangenen Tage, halten sich die Menschen vermehrt im Freien, insbesondere zum Zusammentreffen in den Parkanlagen im Stadtgebiet, auf.

Angesichts der ausgeführten sehr ernstesten epidemiologischen Situation und einem erneuten Anstieg der Belegzahlen in den Krankenhäusern im Stadtgebiet, können Lockerungen weiterhin nicht als vertretbar erachtet werden. Eine Verlängerung der Gültigkeit der 1. Allgemeinverfügung ist daher erforderlich. Im Übrigen wird auf die Begründung der Ursprungsverfügung verwiesen, die inhaltlich vollumfänglich fortwirkt.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verzichtet werden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Bornhofen
Amtsarzt

Hinweis: Gem. §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten.